



Bundesnetzagentur

Bonn, 5. Februar 2020

Amtsblatt

2

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
Telekommunikation		
10	Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Bereich 57 GHz - 66 GHz für Funkanwendungen für weitbandige Datenübertragungssysteme; Multiple Gigabit WAS/RLAN Systems (MGWS).....	57
11	Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Induktive Geräte.....	58
12	Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Funkanwendungen geringer Reichweite (SRD).....	61
Energie		
13	Art. 5 Abs. 3 lit. h i. V. m. Art. 41 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195; Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion CORE für ein marktbasierendes Verfahren zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung.....	62
14	Art. 5 Abs. 3 lit. h i. V. m. Art. 41 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195; Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa für ein marktbasierendes Verfahren zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung.....	62
15	Art. 5 Abs. 3 lit. i i. V. m. Art. 42 Abs. 1 und 5 VO (EU) 2017/2195; Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse.....	62

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
29	Anhörung zur Änderung des Nummernplans Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste sowie zum teilweisen Widerruf bestehender Zuteilungen für Auskunftsrufnummern.....	63

Mit-Nr.		Seite
	Energie	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
30	§ 23 ARegV; Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen	65
31	§ 23 ARegV; Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen	65
32	EnWG § 12c; Veröffentlichung der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030.....	66

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 10/2020

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Bereich 57 GHz - 66 GHz für Funkanwendungen für weitbandige Datenübertragungssysteme; Multiple Gigabit WAS/RLAN Systems (MGWS)

Die Vfg. 8/2011, „Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Bereich 57 GHz - 66 GHz für Funkanwendungen für weitbandige Datenübertragungssysteme; Multiple Gigabit WAS/RLAN Systems (MGWS)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 4/2011 vom 23. Februar 2011, S. 449, wird widerrufen.

Die Bestimmungen genannter Allgemeinzuteilung finden sich vollumfänglich wieder in der „Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Funkanwendungen geringer Reichweite (SRD)“, veröffentlicht mit Verfügung 133/2019, S. 2424, im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24/2019 vom 18. Dezember 2019.

225-8



Vfg Nr. 11/2020

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Induktive Geräte

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Induktive Geräte zugeteilt.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt die verpflichtende Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite vom 09.11.2006 (2006/771/EG), zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2019/1345 vom 02.08.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 212, S. 53ff vom 13.08.2019, in Deutschland.

Die Amtsblattverfügung 01/2010, „Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 9 – 30000 kHz für induktive Funkanwendungen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Nr. 02/2010 vom 27.01.2010, S. 80, geändert durch die Amtsblattverfügung 04/2010, Amtsblatt 04/2010 vom 03.03.2010, S. 553, geändert durch die Amtsblattverfügung 02/2014, Amtsblatt Nr. 01/2014 vom 15.01.2014, S. 9, wird aufgehoben.

Die Kategorie der Induktiven Geräte umfasst Funkgeräte, die magnetische Felder mit Induktionsschleifensystemen für die Nahfeldkommunikation nutzen. Übliche Verwendungen sind Wegfahrsperrern, Tierkennzeichnung, Alarmanlagen, Kabeldetektoren, Abfallbewirtschaftung, Personenidentifizierung, drahtlose Sprachverbindungen, Zugangskontrolle, Näherungssensoren, Diebstahlsicherungssysteme sowie RF-Diebstahlsicherungssysteme mit Frequenzinduktion, Datenübertragung auf Handgeräte, automatische Artikelerkennung, drahtlose Steuerungssysteme und automatische Straßenmauterfassung.



1. Frequenznutzungsbestimmungen

Frequenzbereich in kHz	Maximale magnetische Feldstärke in dB μ A/m in 10m Entfernung
9,0 - 90,0	72 ¹⁾
90,0 - 119,0	42
119,00 - 135,00	66 ¹⁾
135,00 - 140,00	42
140,00 - 148,50	37,7
148,50 - 5000,00	- 15 ²⁾
5000 - 30000	- 20 ²⁾
400 - 600	- 8 ³⁾
3155 - 3400	13,5
6765 - 6795	42
7400 - 8800	9
10200 - 11000	9
13553 - 13567	42 ^{4),5)}
13553 - 13567	60 ^{3),4),5)}
26957 - 27283	42

1) Reduzierung der maximalen Feldstärke zum Schutz des Empfangs von Langwellensendern.

Station	Frequenz in kHz	Schutzbandbreite in Hz	Maximale magnetische Feldstärke in dB μ A/m in 10m Entfernung	Senderstandort
MSF	60	+/- 250	42	Vereinigtes Königreich
HBG	75	+/- 250	42	Schweiz
DCF 77	77,5	+/- 250	42	Deutschland
DCF 49	129,1	+/- 500	42	Deutschland

2) Die maximale Feldstärke bezieht sich auf eine Bandbreite von 10 kHz. Für Systeme mit größeren Bandbreiten erhöht sich die zulässige Gesamtfeldstärke auf – 5 dB μ A/m in 10 m Entfernung.

3) Nur für Geräte zur Funkfrequenzkennzeichnung, RFIDs' ("Radio Frequency Identification Applications").

4) Es gelten Antennenanforderungen, die ein Leistungsniveau gewährleisten, das den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) entspricht. Werden einschlägige Beschränkungen in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens diesen Beschränkungen entspricht.

5) Es gilt eine Übertragungsmaske, die ein Leistungsniveau gewährleistet, das den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) entspricht. Werden einschlägige Beschränkungen in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens diesen Beschränkungen entspricht.



2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei anderen Funkanwendungen

Induktive Geräte dürfen keine schädlichen Störungen bei einem Funkdienst verursachen und haben keinen Anspruch auf Schutz gegen funktechnische Störungen dieser Geräte durch Funkdienste („nichtstörend und ungeschützt“).

Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für induktive Geräte die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.

**Vfg Nr. 12/2020****Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Funkanwendungen geringer Reichweite (SRD)**

Die Vfg. 133/2019, Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Funkanwendungen geringer Reichweite (SRD), veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24 / 2019 vom 18. Dezember 2019, S. 2424 ff., wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Frequenzbereich in MHz“ werden die Frequenzbereiche 26,990 – 27,000 MHz, 27,040 – 27,050 MHz, 27,090 – 27,100 MHz, 27,140 – 27,150 MHz und 27,190 – 27,200MHz, alle mit der Fußnote ³⁾, in einer Zeile zusammengefasst. In der Spalte „Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP) beträgt der Wert 100 mW. Die Spalte „Zusätzliche Parameter / Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken“ erhält den Eintrag „Maximaler Arbeitszyklus 0,1% (mit der Fußnote ²⁾), Arbeitszyklus für Modellfernsteuerungsgeräte 100 % (mit der Fußnote ⁸⁾).

Im Frequenzbereich 868,7 – 869,2 MHz wird der maximale Arbeitszyklus auf 0,1 % geändert.

In der Tabelle „Frequenzbereich in GHz“ wird in der Überschrift in Spalte 1 die Fußnote¹⁾ ergänzt.

Der vollständige Text der Allgemeinzuteilung findet sich auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter der Rubrik Telekommunikation / Frequenzen / Allgemeinzuteilungen / Funkanlagen geringer Reichweite.

225-8



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 13/2020

Art. 5 Abs. 3 lit. h i. V. m. Art. 41 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195;

Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion CORE für ein marktbasierendes Verfahren zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung

Die Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion CORE haben der Bundesnetzagentur einen Vorschlag für ein marktbasierendes Verfahren zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. h i. V. m. Art. 41 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf Ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 04.03.2020.

Das Verfahren ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Laufende Verfahren
veröffentlicht.

- BK6-19-566 -

Vfg Nr. 14/2020

Art. 5 Abs. 3 lit. h i. V. m. Art. 41 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195;

Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa für ein marktbasierendes Verfahren zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung

Die Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa haben der Bundesnetzagentur einen Vorschlag für ein marktbasierendes Verfahren zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. h i. V. m. Art. 41 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf Ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 04.03.2020.

Das Verfahren ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Laufende Verfahren
veröffentlicht.

- BK6-19-567 -

Vfg Nr. 15/2020

Art. 5 Abs. 3 lit. i i. V. m. Art. 42 Abs. 1 und 5 VO (EU) 2017/2195;

Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse

Die Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core haben der Bundesnetzagentur einen Vorschlag zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. i i. V. m. Art. 42 Abs. 1 und 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf Ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 04.03.2020.

Das Verfahren ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Laufende Verfahren
veröffentlicht.

- BK6-19-568 -



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 29/2020

Anhörung zur Änderung des Nummernplans Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste sowie zum teilweisen Widerruf bestehender Zuteilungen für Auskunftsrufnummern

Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Im deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation wird der Nummernbereich 118 für Auskunftsrufnummern bzw. Rufnummern für Vermittlungsdienste bereitgestellt.

Die Rufnummern 118000 bis 118009 stehen ausschließlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes zur Verfügung. Die übrigen Rufnummern mit der Struktur 1180xy stellen eine Reserve dar, sie stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

Gemäß § 3 Nr. 2a TKG sind "Auskunftsdienste" bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs 118, die ausschließlich der neutralen Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Telekommunikationsnutzern dienen. Die Weitervermittlung zu einem erfragten Teilnehmer oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein.

Im Nummernplan Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste (Verfügung 50/2014 vom 03.09.2014, Amtsblatt 16/2014) wird in Abschnitt 3.1.1 der grundsätzliche Nutzungszweck dieser Nummernart entsprechend der angeführten Legaldefinition beschrieben.

1. In Abschnitt 3.1.2 wird zusätzlich eine Differenzierung nach dem ausschließlichen Betrieb einer Inlands- oder aber einer Auslandsauskunft gefordert, der gemeinsame Betrieb einer Inlands- und einer Auslandsauskunft unter derselben Auskunftsrufnummer ist daher gegenwärtig nicht zulässig.

Von einem Marktteilnehmer wurde nunmehr die Aufhebung dieser Differenzierungsvorgabe erbeten. Die Bundesnetzagentur erwägt, dem nachzukommen und dafür Abschnitt 3.1.2 des Nummernplans wie folgt zu ändern (neuer Text ist unterstrichen, wegfallender Text ist durchgestrichen):

3.1.2 Erfragbare Teilnehmerdaten; Differenzierungsgebot bei mehreren Auskunftsdiensten eines Anbieters Differenzierung nach Inlands- oder Auslandsauskunft

Unter einer Eine Auskunftsrufnummer kann für eine Inlandsauskunft, oder für eine Auslandsauskunft oder beides angeboten zugeteilt werden.

Unter einer Auskunftsrufnummer sind im Falle einer Inlandsauskunft - unter Beachtung der Beschränkungen der §§ 104, 105 TKG - zu allen Daten von Teilnehmern Auskünfte zu erteilen. Ein Teilnehmer ist gemäß § 3 Nr. 20 TKG jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Dienste geschlossen hat.

~~Im Falle einer Auslandsauskunft müssen Auskünfte zu den entsprechenden Daten von allen ausländischen Teilnehmern erteilt werden können, soweit diese zu angemessenen Entgelten zur Verfügung stehen.~~

Verfügt ein Anbieter über mehrere Auskunftsrufnummern ~~für eine Inlands- bzw. Auslandsauskunft~~, muss der Ablauf der Auskunftserteilung deutlich unterscheidbar ausgestaltet sein. Beispiele hierfür sind das gesonderte Angebot von Inlands- und Auslandsauskunft, das gesonderte Angebot eines Auskunftsdienstes in einer bestimmten Fremdsprache oder ein sprachcomputergesteuerter Auskunftsdienst.

2. Die bestehenden Zuteilungen sollen insoweit teilweise widerrufen werden, als dass statt der bisherigen Nutzungsbedingungen ab Inkrafttreten des geänderten Nummernplans dessen Nutzungsbedingungen gelten. Der Widerruf dient vor allem der Rechtsklarheit, denn er stellt klar, dass die Aufhebung der Pflicht zum ausschließlichen Betrieb eines Inlands- oder aber eines Auslandsauskunftsdienstes auch für die bestehenden Zuteilungen Geltung findet. Der Widerruf ist geeignet, erforderlich und angemessen. Insbesondere bewirkt der Widerruf keine Schlechterstellung für die Betroffenen. Daher ist auch keine Übergangsfrist erforderlich.

Der geänderte Nummernplan sowie der teilweise Widerruf sollen am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.

3. Im Zuge einer entsprechenden Änderung des Nummernplans ist vorgesehen, auch das Formular für den Zuteilungsantrag unter Punkt II. Gegenstand des Antrags (s. Anlage zur Mitteilung über das Antragsverfahren Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste) anzupassen, wie folgt:



II. Gegenstand des Antrags

(Hinweis: Werden mehrere Rufnummern beantragt, ist für jede Rufnummer ein gesonderter Antrag auszufüllen.)

Es wird eine Rufnummer für einen

- Auskunftsdienst Vermittlungsdienst

Dieser Anhörungstext ist ab dem **05.02.2020** auch auf der Internetseite www.bundesnetzagentur.de abrufbar (Telekommunikation → Nummerierung → Rufnummern/118xy Rufnummern für Auskunfts- und Vermittlungsdienste).

117a 3823-1

beantragt.

- Es wird die Zuteilung einer beliebigen Rufnummer beantragt.
- Es wird die Zuteilung der Rufnummer 118_____ beantragt. Sollte diese Rufnummer nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Rufnummer zugeteilt werden.
 - wird ersatzweise die Rufnummer 118_____ beantragt. Sollte auch diese Rufnummer nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Rufnummer zugeteilt werden.
 - wird ersatzweise die Rufnummer 118_____ beantragt. Sollte auch diese Rufnummer nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Rufnummer zugeteilt werden.
 - wird ersatzweise die Rufnummer 118_____ beantragt. Sollte auch diese Rufnummer nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Rufnummer zugeteilt werden.

4. Es wird gebeten, Stellungnahmen zu den erwogenen Änderungen des Nummernplans und zu dem geplanten teilweisen Widerruf bis zum **06.03.2020** an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur
 Referat 117
 Postfach 8001
 53105 Bonn

Telefax: 0228 14-6117
 E-Mail: 117-postfach@bnetza.de

Die Stellungnahmen sollten per Brief oder Telefax und zusätzlich als editierbare Datei per E-Mail übersandt werden. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die Stellungnahmen zu veröffentlichen (in einer zusammengefassten Form oder vollständig). Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite – www.bundesnetzagentur.de – unter „Elektronische Vertrauensdienste“ zu beachten.



Mitteilungen

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 30/2020

§ 23 ARegV; Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 23 ARegV ein Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen eingeleitet. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem folgenden Geschäftszeichen geführt.

TenneT TSO GmbH	„Netzverstärkung zwischen Dollern und Ovenstädt“	BK4-19-079
-----------------	--	------------

Mitteilung Nr. 31/2020

§ 23 ARegV; Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 23 ARegV ein Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen eingeleitet. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem folgenden Geschäftszeichen geführt.

TenneT TSO GmbH	„HGÜ-Verbindung Heide/West – Polsum“	BK4-19-085
-----------------	--------------------------------------	------------



Mitteilung Nr. 32/2020

EnWG § 12c; Veröffentlichung der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 vom 20. Dezember 2019. Nach § 12c EnWG bestätigt die Bundesnetzagentur den von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Netzentwicklungsplan Strom muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die spätestens zum Ende des Betrachtungszeitraums im Sinne des § 12a Absatz 1 Satz 2 EnWG für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.

Die Übertragungsnetzbetreiber legten der Bundesnetzagentur am 15. April 2019 den zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 vor. Die Bundesnetzagentur veröffentlichte diesen Entwurf und ihre vorläufigen Prüfungsergebnisse am 6. August 2019 auf www.netzausbau.de. Behörden und Öffentlichkeit hatten bis zum 16. Oktober 2019 Gelegenheit zur Äußerung.

Das Ergebnis der Bestätigung (Tenor) des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 gemäß § 12c EnWG wird hiermit wie gesetzlich vorgesehen im Amtsblatt veröffentlicht. In vollem Umfang einschließlich Sachverhalt und Entscheidungsgründen ist die Bestätigung auf www.netzausbau.de abrufbar.



Bundesnetzagentur

Bestätigung

Az.: 613-8571/1/3

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 gem. § 12c Abs. 4 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12b Abs. 1, 2 und 4 EnWG

gegenüber

1. der 50Hertz Transmission GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Heidestraße 2, 10557 Berlin
2. der Amprion GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
3. der TenneT TSO GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
4. der TransnetBW GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Osloer Straße 15 - 17, 70173 Stuttgart

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

am 20.12.2019

den Netzentwicklungsplan 2019-2030 in der überarbeiteten Fassung vom 15.04.2019 wie folgt bestätigt:



1. Die nachfolgenden Maßnahmen werden als erforderlich **bestätigt**:

Projekt	Maßnahme	Netzverknüpfungspunkte	Art
DC1	DC1	Emden/Ost - Osterath (A-Nord)	Leitung
DC2	DC2	HGÜ-Verbindung Osterath – Philippsburg (Ultranet)	Leitung
DC3	DC3	Brunsbüttel - Großgartach (SuedLink)	Leitung
DC4	DC4	Wilster/West - Bergrheinfeld/West (SuedLink)	Leitung
DC5	DC5	Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink)	Leitung
DC21	DC21b	Wilhelmshaven 2 – Uentrop	Leitung
DC25	DC25	Heide/West - Polsum	Leitung
P20	M69	Emden/Ost – Halbmond	Leitung
P21	M51a	Conneforde – Garrel/Ost – Cappel/West	Leitung
P21	M51b	Cappel/West – Merzen/Neuenkirchen	Leitung
P22	M80	Elsfleth/West - Ganderkesee (über Niedervieland)	Leitung
P22	M92	Conneforde - Unterweser	Leitung
P23	M20	Dollern – Elsfleth/West	Leitung
P24	M71b	Dollern – Sottrum	Leitung
P24	M72	Sottrum – Mehringen (Grafschaft Hoya)	Leitung
P24	M73	Mehringen (Grafschaft Hoya) – Landesbergen	Leitung



Projekt	Maßnahme	Netzverknüpfungspunkte	Art
P25	M45	Klixbüll/Süd – Bundesgrenze (DK) (Westküstenleitung)	Leitung
P26	M432	Brunsbüttel – Büttel	Leitung
P26	M76	Büttel – Wilster/West	Leitung
P26	M89	Wilster/West – Stade/West	Leitung
P33	M24a	Wolmirstedt – Helmstedt – Hattorf – Wahle	Leitung
P33	M24b	Wolmirstedt – Helmstedt – Gleidingen/Hallendorf – Mehrum/Nord	Leitung
P37	M25a	Vieselbach – Landesgrenze Thüringen/Hessen	Leitung
P37	M25b	Landesgrenze Thüringen/Hessen – Mecklar	Leitung
P39	M29	Röhrsdorf – Weida – Remptendorf	Leitung
P43	M74a	Mecklar – Dipperz	Leitung
P43	M74b	Dipperz - Bergrheinfeld/West	Leitung
P44	M28a	Altenfeld – Landesgrenze Thüringen/Bayern	Leitung
P44	M28b	Landesgrenze Thüringen/Bayern - Grafenrheinfeld	Leitung
P47	M31	Weinheim – Daxlanden	Leitung
P47	M32	Weinheim – G380	Leitung
P47	M33	G380 – Altlußheim	Leitung
P47	M34	Altlußheim – Daxlanden	Leitung



Projekt	Maßnahme	Netzverknüpfungspunkte	Art
P47	M60	Urberach – Pfungstadt – Weinheim	Leitung
P47a	M64	Kriftel – Farbwerke Höchst-Süd	Leitung
P48	M38a	Grafenrheinfeld – Kupferzell	Leitung
P48	M39	Kupferzell – Großgartach	Leitung
P50	M366SA1	Neubau Schaltanlage Pulverdingen	Anlage
P51	M37	Großgartach – Endersbach	Leitung
P51	M632SA1	380-kV-Schaltanlage Wendlingen	Anlage
P53	M54	Raitersaich – Ludersheim	Leitung
P53	M350	Ludersheim – Sittling – Altheim	Leitung
P72	M351	Lübeck – Göhl (Ostküstenleitung)	Leitung
P72	M49	Lübeck – Siems (Ostküstenleitung)	Leitung
P72	M50	Kreis Segeberg – Lübeck (Ostküstenleitung)	Leitung
P84	M367	Hamburg/Nord – Hamburg/Ost	Leitung
P84	M368	Hamburg/Ost – Krümmel	Leitung
P90		Blindleistungskompensationsanlagen in der Regelzone der TransnetBW GmbH	Anlage
P112	M201	Pleinting – Bundesgrenze (AT)	Leitung
P112	M212	Abzweig Pirach	Leitung



Projekt	Maßnahme	Netzverknüpfungspunkte	Art
P113	M202a	Krümmel – Lüneburg – Stadorf	Leitung
P113	M203	Stadorf – Wahle	Leitung
P113	M519	Ad-hoc-Maßnahme Serienkompensation Stadorf - Wahle	Anlage
P116	M206	Dollern – Punkt Landesbergen	Leitung
P116	M494	Punkt Landesbergen – Ovenstädt	Leitung
P118	M207	Borken – Mecklar	Leitung
P119	M90	Conneforde - Elsfleth/West	Leitung
P119	M535	Elsfleth/West - Samtgemeinde Sottrum	Leitung
P124	M209a	Wolmirstedt – Klostermansfeld	Leitung
P124	M209b	Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt	Leitung
P133	M253	Borken – Gießen/Nord	Leitung
P135	M255	Netzverstärkung zwischen Bechterdissen und Ovenstädt	Leitung
P150	M352a	Schraplau/Obhausen – Wolframshausen	Leitung
P150	M352b	380-kV-Serienkompensation Wolframshausen	Anlage
P150	M463	Wolframshausen – Vieselbach	Leitung
P151	M353	Borken – Twistetal	Leitung
P159	M62	Bürstadt – BASF	Leitung



Projekt	Maßnahme	Netzverknüpfungspunkte	Art
P161	M91	Großkrotzenburg – Urberach	Leitung
P175	M385	Wilhelmshaven 2 - Fedderwarden	Leitung
P175	M466	Wilhelmshaven 2 - Conneforde	Leitung
P176	M387	Eichstetten – Bundesgrenze (FR)	Leitung
P180	M406	Marzahn – Friedrichshain – Mitte – Charlottenburg – Reuter – Teufelsbruch (380-kV-Diagonale Berlin)	Leitung
P185	M420	Redwitz – Landesgrenze Bayern/Thüringen	Leitung
P200	M425	Punkt Blatzheim – Oberzier	Leitung
P206	M417	Herbertingen – Kreis Konstanz – Beuren – Gurtweil/Tiengen	Leitung
P211	M434	Gießen/Nord – Karben	Leitung
P215	M454	Güstrow – Bentwisch – Suchraum Gemeinden Sanitz/Dettmannsdorf	Leitung
P215	M692	380/220-kV-Netzkuppeltransformator in Bentwisch	Anlage
P216	M455	Güstrow – Siedenbrünzow – Alt Tellin/Bartow – Iven	Leitung
P216	M523	Iven – Pasewalk/Nord – Pasewalk	Leitung
P221	M460	Güstrow – Südschweden (Hansa PowerBridge)	Leitung
P222	M461	Oberbachern – Ottenhofen	Leitung
P228	M469a	Landesbergen – Mehrum/Nord	Leitung



Projekt	Maßnahme	Netzverknüpfungspunkte	Art
P302	M511	Höpfingen – Hüffenhardt	Leitung
P310	M485	Bürstadt – Kühmoos	Leitung
P314	M489	Phasenschiebertransformatoren im Saarland	Anlage
P315	M491	Hanekenfähr – Gronau	Leitung
P327	M522	Ad-hoc-Maßnahme Phasenschiebertransformation im Ruhrgebiet	Anlage
P328	M534	Fedderwarden – Großbritannien (NeuConnect)	Leitung
P345	M556	Querregeltransformatoren (PST) inkl. Anlagenumstrukturierung UW Hamburg/Ost	Anlage
P346	M557	Ad-hoc-Maßnahme Phasenschiebertransformator Hanekenfähr	Anlage
P347	M558	Ad-hoc-Maßnahme Phasenschiebertransformatoren in Oberzier	Anlage
P348	M559	Ad-hoc-Maßnahme Phasenschiebertransformatoren in Wilster/West	Anlage
P349	M560	Ad-hoc-Maßnahme Phasenschiebertransformatoren in Würgau	Anlage
P350	M561	Ad-hoc-Maßnahme Querregeltransformator (PST) in Pulverdingen	Anlage
P353	M532	Phasenschiebertransformatoren in Twistetal	Anlage
P357	M566	Phasenschiebertransformatoren Güstrow	Anlage



Projekt	Maßnahme	Netzverknüpfungspunkte	Art
P358	M567	Zwei 380/220-kV-Netzkuppeltransformatoren in Lauchstädt und ein 380/220-kV-Netzkuppeltransformator in Weida	Anlage
P359	M571	Osterburg – Stendal/West – Wolmirstedt	Leitung
P360		Blindleistungskompensationsanlagen in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH	Anlage
P365	M583	100 MW Netzbooster-Anlagen an den Standorten Audorf/Süd und Ottenhofen	Anlage
P400		Sammelprojekt für Q-Kompensationsanlagen in der Regelzone der TenneT TSO GmbH	Anlage
P403	M603	Hattingen – Linde	Leitung
P406	M606	Aach – Bofferdange	Leitung
P410	M624	Phasenschiebertransformatoren Enniger	Anlage
P412		Sammelprojekt für Q-Kompensationsanlagen in der Regelzone der Amprion GmbH	Anlage
P428	M700	UW Kühmoos	Anlage
P430	M646	Netzbooster-Anlage am Standort Kupferzell	Anlage
P450	M678	Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz – Perleberg – Osterburg	Leitung
P450	M681	Graustein – Bärwalde	Leitung



Projekt	Maßnahme	Netzverknüpfungspunkte	Art
P450	M683	Ragow – Streumen	Leitung
P460	M687	Netzerweiterung in der Region Büscherhof	Anlage
P462	M689	Netzerweiterung im Raum Aachen	Leitung
P463	M690	Netzverstärkungen Westliches Rheinland (Klimareserve)	Leitung/ Anlage

Die Bestätigung der Maßnahme M689 erfasst nicht die 380/110-kV-Transformatoren an den Standorten Verlautenheide, Siersdorf und Zukunft sowie den 380-kV-Stromkreis zwischen Siersdorf und Zukunft.

Die Bestätigung der Maßnahme M690 erfasst nicht den 380/220-kV-Transformator am Standort Opladen.



2. Die nachfolgenden Offshore-Anbindungssysteme werden einschließlich dem geplanten Zeitpunkt ihrer Fertigstellung und ihres Netzverknüpfungspunktes wie folgt **bestätigt**:

Anbindungssystem	geplanter Zeitpunkt der Fertigstellung	Netzverknüpfungspunkt
OST-7-1 (Testfeldanbindung)	2024	Gemeinde Papendorf
OST-1-4	2026	Suchraum Lubmin/Brünzow/Wusterhusen/Kemnitz Gemeinden
NOR-7-2 (BorWin6)	2027	Büttel
NOR-3-2 (DoIWin4)	2028	Hanekenfähr
NOR-6-3 (BorWin4)	2029	Hanekenfähr
NOR-9-1	2029	Unterweser
NOR-10-1	2030	Unterweser
NOR-12-1	2030	Wilhelmshaven 2

Die Bestätigung der Offshore-Anbindungssysteme NOR-10-1 und NOR-12-1 steht unter dem Vorbehalt, dass die potenziellen Flächen, die durch die entsprechenden Anbindungssysteme erschlossen werden sollen, in einer Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans als Flächen festgelegt werden.

Die Beauftragung des Testfeldanbindung OST-7-1 steht unter dem Vorbehalt, dass in einer Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans der räumliche Umriss des Testfelds festgelegt wird.

Das Anbindungssystem NOR-9-1 ist mit einer Übertragungskapazität in Höhe von 2 GW zu realisieren unter dem Vorbehalt, dass in einer Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans für das Anbindungssystem NOR-9-1 eine entsprechende Übertragungskapazität festgelegt wird.

3. Die nachfolgenden Offshore-Anbindungssysteme mit einer geplanten Fertigstellung nach 2030 werden wie folgt unter dem Vorbehalt bestätigt, dass die potenziellen Flächen, die durch die entsprechenden Anbindungssysteme erschlossen werden sollen, in einer Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans als Flächen festgelegt werden:

Anbindungssystem	Netzverknüpfungspunkt
NOR-11-1	Suchraum Gemeinden Ibbenbüren / Mettingen / Westerkappeln
NOR-11-2	Wehrendorf
NOR-13-1	Heide/West



4. Die nachfolgenden Maßnahmen werden **nicht** bestätigt:

Projekt	Maßnahme	Netzverknüpfungspunkte	Art
DC21	DC21a	Heide/West – Wilhelmshaven 2	Leitung
DC23	DC23	Uentrop – Altbach	Leitung
P22	M82	Conneforde - Unterweser	Leitung
P22	M87	Unterweser - Elsfleth/West	Leitung
P48	M38b	Punkt Rittershausen – Stalldorf – Kupferzell	Leitung
P50	M41	Oberjettingen – Engstlatt	Leitung
P50	M366	Pulverdingen – Oberjettingen	Leitung
P50	M366SA3	Erweiterung Schaltanlage Oberjettingen	Anlage
P74	M96	Vöhringen – Punkt Bundesgrenze (AT)	Leitung
P170	M380	Uchtelfangen – Ensdorf – Bundesgrenze (FR)	Leitung
P203	M429	380-kV-Umstellung Amelsbüren und Umstrukturierung Walstedde	Leitung
P204	M430	Tiengen – Bundesgrenze (CH)	Leitung
P205	M416	Anschluss Schwörstadt	Anlage
P223	M462a	Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn – Krümmel	Leitung
P252	M504	Thyrow – Berlin/Südost	Leitung
P304	M514	Kupferzell - Goldshöfe	Leitung
P305	M515	Niederstotzingen – Dellmensingen	Leitung



Projekt	Maßnahme	Netzverknüpfungspunkte	Art
P306	M518	Großgartach – Pulverdingen	Leitung
P311	M486	Weißenthurm – Bürstadt	Leitung
P312	M487	Westerkappeln – Wettringen	Leitung
P313	M488	Dahlem – Bundesgrenze (BE) (Zweiter Interkonnektor Deutschland-Belgien)	Leitung
P320	M497	Oberzier - Dahlem	Leitung
P324	M512	Witten – Hattingen	Leitung
P325	M520	Dahlem – Niederstedem	Leitung
P333	M553	Eichstetten - Kühmoos	Leitung
P333	M554	Eichstetten – Schwörstadt	Leitung
P333	M555	Schwörstadt – Kühmoos	Leitung
P352	M531	Phasenschiebertransformatoren in Grohnde	Anlage
P354	M533	Phasenschiebertransformatoren in der Leitung Wahle - Mecklar	Anlage
P355	M599	Neuenhagen – Eisenhüttenstadt – Preilack	Leitung
P358	M567a	Zwei 380/220-kV-Netzkuppeltransformatoren in Weida	Anlage
P363	M449	Neubau-Schaltanlage Grabowhöfe	Anlage
P363	M581	Neubau-Schaltanlage Suchraum Stadt Landsberg	Anlage
P401	M601	Arpe – Dauersberg	Leitung



Projekt	Maßnahme	Netzverknüpfungspunkte	Art
P402	M602	Westerkappeln – Gersteinwerk	Leitung
P404	M604	Gersteinwerk - Unna - Wambel	Leitung
P405	M605	Büscherhof – Walsum – Uerdingen	Leitung
P408	M620	Punkt Günnigfeld – Punkt Wanne	Leitung
P408	M621	Eiberg – Bochum	Leitung
P408	M622	Bochum – Hattingen	Leitung
P409	M623	Limburg – Kriftel	Leitung
P414	M414	hybridge	Anlage
P420	M630	Punkt Reicheneck – Punkt Rommelsbach	Leitung
P424	M644	Grünkraut – Herberdingen	Leitung
P426	M645	Phasenschiebertransformatoren Philippsburg	Anlage
P430	M698	Netzbooster-Anlage am Standort Wehrendorf	Anlage
P450	M680	Streumen – Röhrsdorf	Leitung
P464	M691	Netzerweiterung im Saarland	Leitung



5. Die nachfolgenden Offshore-Anbindungssysteme werden **nicht** bestätigt:

Anbindungssystem	Netzverknüpfungspunkt
NOR-9-2	Suchraum Gemeinden Ibbenbüren / Mettingen / Westerkappeln
NOR-10-2	Heide/West
NOR-12-2	Wehrendorf

Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 92 Herr Becker
E-Mail: info@bnetza-amtsblatt.de
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung